

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3884



Landeskulturverband
Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle:
Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Tel. 04331 - 14 38-42
info@landeskulturverband-sh.de
www.landeskulturverband-sh.de

Rendsburg, 25. Oktober 2024

Stellungnahme des Landeskulturverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (Änderung von § 44)

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Novellierungsvorhaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) danken wir Ihnen.

Da der Landeskulturverband als landesweiter Zusammenschluss von Kultureinrichtungen und Kulturinteressierten nicht zur Betroffenheit einzelner Kultursparten Stellung nehmen kann, beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die übergeordnete Gesamtbeurteilung des Vorhabens, das wir im Folgenden als „Antidiskriminierungsklausel“ bezeichnen. Für spezifische Auswirkungen einer Antidiskriminierungsklausel auf einzelne Kultursparten verweisen wir auf die Stellungnahmen der entsprechenden Verbände, mit denen wir zur Sache im Austausch stehen.

Der Landeskulturverband (LKV) begrüßt grundsätzlich das Ziel, auf allen gesellschaftlichen Ebenen gegen jegliche Formen der Diskriminierung vorzugehen. Zugleich unterstützen wir es, dass mit Finanzmitteln des Landes keine Akteur:innen und Projekte gefördert werden sollen, die mit ihrer Arbeit und ihren Werken gegen die Grundsätze einer vielfältigen und diskriminierungsfreien Gesellschaft verstoßen – so auch in Kunst und Kultur. Auch der LKV ist, ausgehend von seinem satzungsgemäßen Auftrag, darin bestrebt, die Demokratie zu stärken und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten.

Sparkasse Mittelholstein, IBAN – DE51 2145 0000 0105 0396 71, BIC – NOLADE21RDB

Vorstand: Dr. Kilian Lembke (Vorsitzender), Kristof Warda (stellv. Vorsitzender),
Bernadett Skala (Schriftführerin), Christine Weißhuhn (Schatzmeisterin), Cathy Kietzer,
Tanja Lütje, Lilith Maurer, Anders Petersen, Antje Peters-Hirt,
Dr. Christoph G. Schmidt, Johann Schultz, Oke Simons, Heinrich Wolf

Für eine Verankerung einer Klausel in der LHO sehen wir es als erforderlich an, dass diese nicht nur auf die Förderung von Akteur:innen beschränkt ist, die sich „gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen“ (vgl. Gesetzentwurf, Drs. 20/2321). Wenn einzelne gruppenspezifische Formen der Abwertung, Ausgrenzung und Diffamierung in der Klausel aufgeführt werden (wie im Entwurf Antisemitismus) besteht die Gefahr der besonderen Hervorhebung und damit eine einseitige Betonung. Daher muss für eine Klausel gesichert sein, dass dann alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgelistet werden, wie u. a. Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus oder Homophobie. Da eine umfassende Auflistung kaum abschließend möglich sein wird, ist eine gesamthafte Formulierung angeraten, bei der keine Gruppen hervorgehoben werden.

Die im Rechtsgutachten aufgeführten Herleitungen erscheinen uns als LKV schlüssig, auch, wenn wir keine juristische Bewertung vornehmen können. Der LKV sieht in dem Vorhaben, eine Antidiskriminierungsklausel in der LHO zu verankern, keinen Grund zur Befürchtung, dass mit dieser eine Einschränkung der Kunstfreiheit einhergeht, sofern die Klausel nicht dazu führen kann, bestimmte Formen und Inhalte der Kunst und Kultur zu beeinflussen oder zu verbieten. Entscheidend ist es daher aus Sicht des LKV, dass die Verankerung lediglich auf die Förderfähigkeit eines:r Akteurs:in und des zu fördernden Projekts abstellt. Wenn dabei auch durch die Verankerung in der LHO gewährleistet ist, dass kein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit nach Art. 3. Abs. 3 Satz 1 GG vorliegt, erscheinen uns das Vorgehen und die Verortung zielführend.

Dies erscheint dem LKV umso wichtiger, als die Klausel auch dann eine vielfältige Gesellschaft zu fördern imstande sein muss, sollten politische Mehrheitsverhältnisse dazu führen, dass extremistische bzw. autoritär-populistische Parteien wesentlichen Einfluss auf die Kultur- und Förderpolitik erlangen. Es muss also gesichert sein, dass die Klausel in der LHO immun gegen eine Instrumentalisierung ist, mit der die Klausel gegen ihr ursprüngliches Ziel gewendet werden kann.

Als LKV weisen wir zudem darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang einer eindeutigen Definition der Begrifflichkeiten bedarf. Dies gilt sowohl für den Fall einer Auflistung von Diskriminierungsformen als auch für eine gesamthafte Bezeichnung wie „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“. Der Problematik einer eindeutigen Definition sind wir uns als LKV ebenso bewusst, wie es auch im Rechtsgutachten angesprochen wird. Daher raten wir zu einem intensiven Austausch mit Expert:innen der entsprechenden Fachdisziplinen.

Darüber hinaus ist davon abzuraten, im Gesetzestext mit Begriffen zu arbeiten, die selbst schon eine Ausgrenzung bedeuten können. Konkret geht es um die Formulierung des Gesetzentwurfs, die davon spricht, dass die zuständige Stelle „...nur Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger fördert, von denen bekannt ist oder bei denen

Sparkasse Mittelholstein, IBAN – DE51 2145 0000 0105 0396 71, BIC – NOLADE21RDB

Vorstand: Dr. Kilian Lembke (Vorsitzender), Kristof Warda (stellv. Vorsitzender),
Bernadett Skala (Schriftführerin), Christine Weißhuhn (Schatzmeisterin), Cathy Kietzer,
Tanja Lütje, Lilith Maurer, Anders Petersen, Antje Peters-Hirt,
Dr. Christoph G. Schmidt, Johann Schultz, Oke Simons, Heinrich Wolf

offensichtlich ist, dass sie sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen“ (Vgl. Gesetzentwurf, Drs. 20/2321). Der hierin formulierte Bekenntnisvorbehalt eröffnet den Raum für autoritär-populistische und extremistische Behauptungen, bei der Klausel handele es sich um eine Gesinnungsprüfung bis hin zur Zensur. Daher sollte vom Begriff des Bekenntnisses Abstand genommen werden. Zwar steht der Bekenntnisbegriff auch im Formulierungsvorschlag des Rechtsgutachtens, jedoch halten wir diesen aus den genannten Gründen für ungeeignet.

Insgesamt erscheint uns die gesamte Formulierung im Gesetzentwurf zu schwammig, ohne Bindungswirkung und daher nicht durchsetzbar. Dazu zählt insbesondere der Nebensatz „...von denen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist...“. Hierin liegt unserer Ansicht nach keinerlei Durchsetzbarkeit oder Sanktionsvorbehalt, die bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Grundsatz Anwendung finden könnten. Daher ist aus unserer Sicht ein präzises und zugleich vollkommen wertfreies Nachschärfen der Formulierung erforderlich.

Im Weiteren ist es aus Sicht des LKV notwendig, dass nach einer Verabschiedung einer Antidiskriminierungsklausel alle zuständigen Stellen in der Landesverwaltung mit sachgerecht geschultem Personal ausgestattet werden, die die Anwendung und ggf. Nachverfolgung einer Antidiskriminierungsklausel beurteilen und leisten können. Zugleich dürfen durch die Klausel die Förderempfänger:innen weder zu Bekenntnissen ex ante genötigt noch durch zusätzliche bürokratische Aufwände belastet werden.

Für Fragen und Gespräche zum Thema steht der LKV gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kilian Lembke
Vorsitzender

Merle Lungfiel
Geschäftsführerin

Sparkasse Mittelholstein, IBAN – DE51 2145 0000 0105 0396 71, BIC – NOLADE21RDB

Vorstand: Dr. Kilian Lembke (Vorsitzender), Kristof Warda (stellv. Vorsitzender),
Bernadett Skala (Schriftführerin), Christine Weißhuhn (Schatzmeisterin), Cathy Kietzer,
Tanja Lütje, Lilith Maurer, Anders Petersen, Antje Peters-Hirt,
Dr. Christoph G. Schmidt, Johann Schultz, Oke Simons, Heinrich Wolf